VBE
Verband Bildung und Erziehung
Landesverband Rheinland-Pfalz

Leitfaden
zur Erstellung des Gutachtens
im Rahmen der Wechselprüfung II nach § 25 Abs. 3 LWPO

Laut Schreiben des Bildungsministeriums vom 03. September 2015 ist Kern des Gutachtens die prognostische Einschätzung über die Eignung der Kolleginnen und Kollegen im betreffenden Lehramt.

Da diese Einschätzung maßgeblich auf der bisherigen Erfahrung fußt, sollte die langjährige Tätigkeit der Kolleginnen und Kollegen für sich genommen bereits ausreichen, um eine positive Prognose treffen zu können.

Das Bildungsministerium erwartet jedoch Aussagen für unterschiedliche Kompetenzbereiche, sodass es für ein aussagekräftiges Gutachten darauf ankommt, alle Bereiche einzubeziehen und in einer Schlusseinschätzung mit einer Note zu versehen.

Die nachfolgenden Informationen basieren daher auf dem Schreiben des MBBWK und orientieren sich auch in der Reihenfolge an den dort dargelegten Vorgaben. Wir empfehlen dringend, diese Reihenfolge auch beizubehalten.

a) Unterrichtsgestaltung gemäß den schulartbezogenen curricularen Vorgaben

Der VBE Rheinland-Pfalz geht davon aus, dass sich die Kolleginnen und Kollegen an die schulartbezogenen curricularen Vorgaben halten, da anderenfalls ein reibungsloser Einsatz nicht erfolgen könne. Aus diesem Grund ist es aus Sicht des VBE Rheinland-Pfalz völlig ausreichend, diese Unterrichtsgestaltung in einem kurzen Satz festzuhalten.
Ergänzungen sind in vielfältiger Hinsicht möglich, um einerseits den Schwerpunkten der Schule Ausdruck zu verleihen und andererseits besonderes Engagement in Bezug auf die schulartbezogenen Anforderungen zu würdigen.

b) Erzieherische Fähigkeiten

In diesem Bereich ist den Kolleginnen und Kollegen zu bescheinigen, wie sie in der Interaktion mit schulischen und außerschulischen Partnern agieren, wie es gelingt, auch im Fachunterricht und bei Klassenleitungsfunktionen erzieherische Impulse zu setzen. Ein weiterer Aspekt ist die Teamfähigkeit, insbesondere bei entsprechenden Kollegiumsstrukturen.

c) Kenntnisse und Leistungen

Die einzige Einschränkung des MBWWK ist hier die Fokussierung auf das Beurteilungsfeld "Schule und Beruf". Dieses ist selbstverständlich, und gleichzeitig lässt es hinreichend Raum für die Würdigung ehrenamtlichen Engagements in Form von Arbeitsgemeinschaftstätigkeiten, für Fortbildungen und wissenschaftliche Tätigkeit, für den Einsatz für lokale Ausbildungsbedingungen und die Begleitung von Praktika. Auch die Betreuung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ist hier ein wichtiger Aspekt.
In diesem Bereich können Sie als Schulleitung auch die Gewichtung der einzelnen Aspekte vornehmen und so das Gesamtergebnis (siehe Punkt e) vorbereiten.

Postanschrift:
Landesgeschäftsstelle
Postfach 42 07
D-55032 Mainz

Hausanschrift:
Adam-Karrillon-Straße 62
D-55118 Mainz

Tel.: 0 61 31 - 61 64 22
Fax: 0 61 31 - 61 64 25
www.vbe-rp.de
info@vbe-rp.de

d) Dienstliches Verhalten
Dieser Punkt entspricht im Wesentlichen dem, was in einer dienstlichen Beurteilung ebenfalls von grundlegender Bedeutung ist. Auch hier geht der VBE RheinlandPfalz davon aus, dass eine Formulierung über die Korrektheit des dienstlichen Verhaltens völlig ausreicht, Ergänzungen sind natürlich möglich.

e) Gesamteinschätzung
Das Gutachten hat nach Aufforderung durch das MBWWK mit der Einschätzung zu schließen, ob die Lehrkraft die Anforderungen an das Lehramt an Realschulen plus erfüllt. Es genügt jedoch nicht, dies in Form eines Satzes zu beantworten, sondern es wird die Vergabe einer Note gemäß § 6 Abs. 1 LWPO gefordert. Der VBE empfiehlt in diesem Zusammenhang eine minimale Ergänzung in Form der erforderlichen Note.

Es obliegt Ihnen als Schulleitung, wie umfangreich oder knapp Sie das Gutachten gestalten. Aus Sicht des VBE und für den reibungslosen Verfahrensablauf halten wir es für notwendig, dass sämtliche o.a. Bereiche zumindest angesprochen werden. Anderenfalls drohen Nachfragen, Mehraufwand und ggf. die erneute Erstellung eines Gutachtens.

Hinweise zu den Stufen der Bewertung.
Aufgrund der - aus Sicht des VBE Rheinland-Pfalz unnötigen- Verpflichtung zur Erteilung einer Note kann es in einzelnen Formulierungen sinnvoll sein, durch Vergabe zusätzlicher Attribute (*sehr gut, gut, stets, volle Zufriedenheit, vollste Zufriedenheit* etc.) die Gesamtbewertung zu modifizieren. In den nachfolgenden Textbausteinen finden sich diese Formulierungen stets an den geeigneten Stellen, sodass Ihrerseits lediglich eine Auswahl getroffen werden muss.

dh/MZ03122015

Postanschrift:
Landesgeschäftsstelle
Postfach 42 07
D-55032 Mainz

Hausanschrift:
Adam-Karrillon-Straße 62
D-55118 Mainz

Tel.: 0 61 31 - 61 64 22
Fax: 0 61 31 - 61 64 25
www.vbe-rp.de
info@vbe-rp.de